

**BEBAUUNGSPLAN NR. 29,  
2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG  
DER GEMEINDE SÜSEL**

**FÜR EIN GEBIET AM NÖRDLICHEN ORTSRAND VON PÖNITZ,  
ÖSTLICH DER BAHNLINIE KIEL-LÜBECK UND  
SÜDLICH DER STRAßE BRODERDAMMSKAMP**

**ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG**

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Da keinerlei Eingriffe in die Gehölzstrukturen geplant sind, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften. Auch die Herausnahme der intensiv genutzten Grünlandflächen aus der Nutzung bzw. die teilweise Versiegelung dessen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung erfolgt durch die zu erwartenden Versiegelungen mit baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück. In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen durch die Errichtung eines neuen Baukörpers im Plangebiet. Aufgrund der Höhenbegrenzung der baulichen Anlage und dem Erhalten und der umgebenden Eingrünung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Plangebiet wird eine ca. 210 m<sup>2</sup> große Maßnahmenfläche festgesetzt, die der naturnahen Entwicklung zu einer strukturreichen Fläche aus Hochstauden und höheren Grasfluren zu überlassen ist.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

- 
3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels die Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Arrondierung des vorhandenen Wohngebietes scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus.

Süsel, den 25. Juli 2017



(Reinholdt)  
Bürgermeister